Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/2648

15. 10. 74

Sachgebiet 613

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den von der Kommission vorgelegten Verordnungsentwurf,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3584 73 des Rates vom 28. Dezember 1973 über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung und der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind [1], werden für eine Reihe von Erzeugnissen, die dazu bestimmt sind, in Flugzeuge mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg eingebaut oder zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg oder in Flugzeugen oder Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg bis 15 000 kg einschließlich verwendet zu werden, die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs je nach Fall ganz oder teilweise ausgesetzt. Diese Bestimmungen wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1522/74 des Rates vom 17. Juni 1974 über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die im Jahre 1974 zur Verwendung bei der Instandhaltung und Instandsetzung von Flugzeugen vom Typ Mercure oder Airbus bestimmt sind [2], ergänzt.

Diese Aussetzungsmaßnahmen gelten bis zum 31. Dezember 1974.

In Anbetracht der konstruktionsbedingten technischen Anforderungen an die gegenwärtig in der Gemeinschaft gebauten Flugzeuge müssen die zu erlassenden Aussetzungsmaßnahmen, die ab dem 1. Januar 1975 für zum Bau von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg bestimmte Erzeugnisse gelten sollen, je nach Flugzeugtyp unterschiedlich sein, um in allen Fällen den Produktionsmöglichkeiten der gemeinschaftlichen Industrie Rechnung tragen zu können.

Die gleichen Grundsätze, wie sie für die Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte, zur Verwendung beim Bau von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg bestimmte Erzeugnisse festgelegt wurden, müssen auch hinsichtlich der Aufstellung einer Zollaussetzungsliste für diejenigen Erzeugnisse gelten, die für die Instandhaltung oder die Instandsetzung dieser gegenwärtig in der Gemeinschaft gebauten Flugzeuge bestimmt sind.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Kapazitäten der gemeinschaftlichen Industrie sollte den Haltern von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg, welche entweder in Drittländern oder in der Gemeinschaft, jedoch unter Verwendung eines bedeutenden Anteils an Drittlandserzeugnissen, gebaut worden sind, die Möglichkeit geboten werden, sich unter Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs mit den für die Instandhaltung oder die Instandsetzung erforderlichen Erzeugnissen zu versorgen.

[1] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 365 vom 31. Dezember 1973, S. 3

[2] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 164 vom 20. Juni 1974, S. 1

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 02221 / 36 35 51

Die gegenwärtig geltenden Aussetzungsmaßnahmen für Erzeugnisse, die zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen und Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg bis zu einschließlich 15 000 kg bestimmt sind, sollten weiterhin in Kraft bleiben.

Es muß eingeplant werden, daß die künftigen zolltariflichen Maßnahmen betreffend die aus Drittländern eingeführten Waren für den Bau, die Instandhaltung und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen der Entwicklung der technischen Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Luftfahrtindustrie und ihrer gemeinschaftlichen Zulieferindustrien angepaßt werden müssen. Eine derartige Anpassung kann eine Überprüfung der geltenden Maßnahmen zu einem relativ frühen Zeitpunkt bedingen. Daher ist die Geltungsdauer dieser Verordnung auf ein Jahr zu beschränken –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs werden für die in Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse bis zu der in Spalte 3 dieses Anhangs genannten Höhe ausgesetzt, sofern es sich um Erzeugnisse handelt, die dazu bestimmt sind, unter zollamtlicher Überwachung zum Bau der in Spalte 4 jeweils aufgeführten Flugzeuge mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg verwendet zu werden.

Artikel 2

Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs werden für die in Anhang II zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse bis zu der jeweils in der Spalte 3 und, für die in Spalte 5 genannten Flugzeuge der Gruppe B, in Spalte 4 dieses Anhangs bezeichneten Höhe ausgesetzt, sofern es sich um Erzeugnisse handelt, die dazu bestimmt sind, unter zollamtlicher Überwachung zur Instandhaltung oder zur Instandsetzung von Flugzeugen einer der in diesem Anhang bezeichneten Gruppen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg verwendet zu werden.

Artikel 3

1. Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden für die in Anhang III zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse bis zu der in Spalte 3 dieses Anhangs angegebenen Höhe ausgesetzt, sofern es sich um Erzeugnisse handelt, die unter zollamtlicher Überwachung zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen oder Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg bis einschließlich 15 000 kg verwendet werden sollen.

2. Jedoch ist Absatz 1 auf Erzeugnisse der Tarifnummern 85.15 und 90.14 des Gemeinsamen Zolltarifs nur insoweit anwendbar, als es sich bei den Flugzeugen und Hubschraubern, für deren Instandhaltung oder Instandsetzung diese Erzeugnisse bestimmt sind, um Typen handelt, die in einem der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vor dem 1. Januar 1973 erstmals zugelassen wurden.

Artikel 4

Unter Flugzeugtyp im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 sind der Prototyp dieses Flugzeugs sowie die unmittelbar aus diesem Prototyp entwickelten Ausführungen mit Ausnahme derjenigen Ausführungen zu verstehen, die gegenüber dem Prototyp grundlegende Änderungen aufweisen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1975.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 11. Oktober 1974 – I/4 – 680 70 – E – Lu 5/74:

Dieser Entwurf ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsentwurf ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Anhang I

Liste der Erzeugnisse, die unter vollständiger oder teilweiser Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden können, wenn sie zum Bau von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg bestimmt sind

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4
35.06	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
	A. zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	ex II. andere:		
	– thermohärtende Epoxy-Strukturklebstoffe	0 %	Airbus, Mercure
39.01	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone):		
	C. andere:		
	I. Phenoplaste:		
	ex b) in anderen Formen		
	– selbstklebende Folien und Streifen zum Verkleben von Kunststoffen und Metallen	0 %	Airbus
ex	VI. Silikone:		
	– bewegliche Verbindungsteile aus Asbestsilikon	10,6 %	Airbus
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze):		
	C. andere:		
	VII. Polyvinylchlorid:		
	ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39		
	– für den Luftfahrzeugbau zugelassenes Polyvinylchlorid in Form von Körnern	0 %	Airbus
	ex b) in anderen Formen:		
	– ihrer Beschaffenheit nach zur Kabineninnenverkleidung von Flugzeugen bestimmte Folien oder Platten	0 %	Airbus
	ex VIII. Polyvinylidenchlorid und Vinylidenchlorid-Vinylchlorid-Mischpolymerisate in Folien oder Platten, ihrer Beschaffenheit nach zur Kabineninnenverkleidung von Flugzeugen bestimmt	0 %	Airbus

1	2	3	4
	ex XII. Acrylpolymerisate, Methacrylpolymerisate, Acryl-Methacryl-Mischpolymerisate:		
	– Acrylbutadien-Styrol in Folien oder Platten, ihrer Beschaffenheit nach zur Kabineninnenverkleidung von Flugzeugen bestimmt	0 %	Airbus, F 28
	XIV. andere Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse:		
	ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39		
	– zum Befüllen der Hohlräume	0 %	Airbus
62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung:		
	ex C. andere:		
	– Notrutschen	0 %	Airbus, Mercure
70.20	Glasfasern und Waren daraus:		
	ex A. nicht textile Glasfasern und Waren daraus:		
	– hochfeine Glaswolle mit geringer Feuchtigkeitsaufnahme	0 %	Airbus
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19:		
	ex C. andere:		
	– Hydraulikrohre aus 21.6.9-Stahl, nach BMS-Norm 7185	0 %	Airbus
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl	0 %	alle Flugzeuge
73.38	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl:		
	ex B. andere:		
	– ihrer Beschaffenheit nach für Flugzeuge bestimmte komplette Toiletten	0 %	Concorde Airbus Mercure F 28
73.40	Andere Waren aus Eisen oder Stahl:		
	ex B. andere:		
	– Befestigungselemente zum Befestigen der Fracht	0 %	Airbus
ex 76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv:		
	– Winkel	0 %	F 28
	– konische Profile zur Verstärkung des Seitenleitwerks	0 %	Airbus
ex 76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm:		
	– Bleche der Norm 70.75 ST mit Oberflächenbearbeitung und mit einer Dicke von weniger als 8 mm, ihrer Beschaffenheit nach zum Flugzeugbau bestimmt	7,2 %	Airbus, F 28
76.16	Andere Waren aus Aluminium:		
	ex D. andere:		
	– Quick change-Vorrichtungen zur Umwandlung von Passagierflugzeugen in Frachtflugzeuge	0 %	F 28

1	2	3	4
81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet:		
	K. Titan:		
	ex II. verarbeitet:		
	– gebrauchsfertige dünnwandige Rohre für das Belüftungssystem und für die Klimaanlage	0 %	Airbus
	– Rohlinge von Triebwerksbefestigungen	0 %	Airbus
	– Bolzen, Muttern, Schrauben, Nieten und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, nach US-Normen	6,4 %	alle Flugzeuge
83.07	Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen	0 %	alle Flugzeuge
ex 84.07	Wasserturbinen, Wasserräder und andere hydraulische Kraftmaschinen:		
	– hydraulische Servomotoren	0 %	F 28
	– drehzahlstarre Antriebe	0 %	Airbus Mercure
84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen:		
	B. Gasturbinen:		
	ex II. andere:		
	– mit einer Leistung von mehr als 360 KW	0 %	Airbus, Mercure, F 28
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren):		
	B. andere Pumpen:		
	ex I. Pumpen zum Erzeugen eines Drucks von 20 bar oder mehr:		
	– zum Erzeugen eines Drucks von 210 bar oder mehr	0 %	Airbus, Mercure
	ex II. andere:		
	– im Hydrauliksystem verwendete Pumpen	0 %	F 28
	– Kraftstoffpumpen	0 %	F 28
	ex III. Teile:		
	– der vorstehend genannten Pumpen aus Absatz B I	0 %	Airbus, Mercure
	– der vorstehend genannten Pumpen aus Absatz B II	0 %	F 28
ex 84.12	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden:		
	– Klimageräte mit oder ohne Kälteaggregat mit einer Leistung von mehr als 5000 Kcal/h	0 %	Airbus, Mercure
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung:		
	ex B. andere:		
	– für die Klimaanlage bestimmte Einrichtungen zur Kälteerzeugung	0 %	F 28

1	2	3	4
84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nicht elektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen:		
	ex C. Wärmeaustauscher:		
	– für das drehzahlstarre Antriebssystem	0 %	Airbus
	– für die Klimaanlage	0 %	Airbus
ex 84.21	Mechanische Apparate, auch handbetriebene, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und dergleichen; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen:		
	– Feuerlöscher für Strahltriebwerke und Hilfsmotoren, zum festen Einbau in Flugzeuge, Teile hiervon	0 %	Airbus, Mercure, F 28
84.22	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebebahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnr. 84.23:		
	ex D. andere:		
	– Verriegelungsvorrichtungen	0 %	Airbus, Mercure
	– Einrichtungen zum Be- und Entladen von Flugzeugen sowie zum Verstauen der Fracht, zum festen Einbau in Flugzeuge	0 %	Airbus, Mercure
84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	ex E. andere:		
	– Luftbe- und Entfeuchtungsapparate; Teile hierfür	0 %	Airbus, Mercure
	– Scheibenwischer und Teile hierfür	0 %	F 28
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter:		
	A. Druckminderventile	0 %	F 28
	ex B. andere:		
	– Ventile für die Klimaanlage oder das Kabinenüberdrucksystem	0 %	Airbus, Mercure
	– hydropneumatische Energiespeicher in Kugelform	0 %	Airbus, Mercure
	– andere	0 %	F 28
ex 84.62	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art):		
	– Wälzlager und Laufringe für das Frachtladesystem	0 %	Airbus
85.01	Elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer; Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen; Stromrichter (z. B. Gleichrichter):		
	A. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer:		

1	2	3	4
	ex II. andere:		
	- schnellaufende Generatoren (Drehzahl mehr als 3600 V/min)	0 %	Airbus, Mercure
	- Untersetzungsgetriebe für Frachtladesysteme zum festen Einbau in Flugzeuge	0 %	Airbus, Mercure,
	- Generatoren mit einer Leistung von 20 KW	0 %	F 28
	- Gleichstrommotoren für eine Spannung von 28 V	0 %	F 28
	ex B. Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen; Stromrichter (z. B. Gleichrichter):		
	- Transformatoren mit Gleichrichtern zur Erzeugung eines Gleichstroms mit einer Spannung von 28 V	0 %	F 28
	- Umformer mit einer Leistung von 250 W zum Umwandeln eines Gleichstroms von 28 V in einen Wechselstrom von 115 V	0 %	F 28
	ex C. Teile:		
	- der vorstehend unter A genannten Generatoren und Untersetzungsgetriebe	0 %	Airbus, Mercure
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:		
	A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:		Airbus,
	ex II. Sende-Empfangsgeräte:		Mercure,
	- HF-Sende-Empfangsgeräte	0 %	F 28
	ex B. andere Geräte:		Airbus,
	- Allwetterradar nach ARINC 564-Norm	0 %	Mercure, F 28
ex 85.17	Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnr. 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder:		
	- Feuermelder	0 %	Airbus, F 28
	- Rauchdetektoren	0 %	Mercure Concorde
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke:		
	ex A. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen:		

1	2	3	4
	– Geräte zum Einbau in mittels Temperatur- oder Druckunterschieds funktionierende Systeme (Steckvorrichtungen, Schalter, Relais, Fassungen)	0 %	Airbus, Mercure
90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnr. 90.14:		
	ex C. andere:		
	– Regler für die Klimaanlage oder das Kabinenüberdrucksystem	0 %	Airbus, Mercure
90.28	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren:		
	ex A. elektronische Instrumente, Apparate und Geräte:		
	– Magnetfeldsonden zum Messen des magnetischen Erdfeldes (Flux-Gate-Sensoren)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	– Einrichtungen zur Kompensation der durch den Eigenmagnetismus des Flugzeugs verursachten Verzerrungen des Magnetfeldes	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	– Fluggeschwindigkeitsanzeigegeräte und Zusatzgeräte hierfür	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	– Überzieh-Warnrechner (Anzeigegeräte)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	– Kraftstoffdurchfluß- und Verbrauchsmesser	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	– Trägheitsmesser	0 %	Concorde
	ex B. andere:		
	– Anzeigegeräte für Kraftstoff- und Motoröldruck	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	– Mengenanzeigegeräte zur Kontrolle der Triebwerke	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	– Geschwindigkeitsanzeiger für Fluggeschwindigkeitsanzeigegeräte	0 %	Airbus, Mercure F 28
	– Temperaturanzeiger für Fluggeschwindigkeitsanzeigegeräte	0 %	Airbus, Mercure. F 28

1	2	3	4
90.29	Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifnr. 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können:		
	ex A. Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für elektronische Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifstelle 90.28 A bestimmt:		
	- für Trägheitsmesser	0 %	Concorde
	- für die übrigen in dieser Liste aufgeführten Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifstelle 90.28 A	0 %	Airbus, Mercure,
	B. andere:		
	ex II. andere:		
	- für die in dieser Liste aufgeführten Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifstelle 90.28 B	0 %	Airbus, Mercure F 28
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen:		
	A. Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte:		
	ex I. Tonaufnahmegeräte:		
	- Geräte zur Aufnahme der Gespräche der Piloten	0 %	Concorde, Airbus, Mercure F 28
	- Geräte zur Magnetaufzeichnung der Flugdaten (Flugschreiber)	0 %	F 28

Anhang II

Zolltarifliche Behandlung einiger Erzeugnisse, die zur Verwendung bei der Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg bestimmt sind

Hinweis zum Verständnis der nachfolgenden Aufstellung:

a) zur Gruppe A gehören die nicht zu b) gehörenden Flugzeuge mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg,

b) zur Gruppe B gehören die Flugzeuge der nachstehenden Typen: BAC 111, Siddeley Trident, Airbus, Mercure, Concorde, F 28.

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A	Flugzeuge Gruppe B	
		Zollsatz	Zollsatz	begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
35.06	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
	A. Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
	ex II. andere:			
	– thermohärtende Epoxy-Strukturklebstoffe	—	0 %	Airbus, Mercure
ex 38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte der Tarifnr. 84.21 dieser Liste	0 %	—	—
39.01	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone):			
	C. andere:			
	I. Phenoplaste:			
	ex b) in anderen Formen:			
	– selbstklebende Folien und Streifen zum Verkleben von Kunststoffen und Metallen	—	0 %	Airbus
	ex VI. Silikone:			
	– bewegliche Verbindungsteile aus Asbestsilikon	—	10,6 %	Airbus
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylen, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze):			
	C. andere:			
	I. Polyäthylen:			
	b) in anderen Formen	0 %	—	—

1	2	3	4	5
	ex IV. Polypropylen, in Formen im Sinne der Vorschrift 3 c) oder d) zu Kapitel 39	0 %	—	—
	VII. Polyvinylchlorid:			
	ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39:			
	– für den Luftfahrzeugbau zugelassenes Polyvinylchlorid in Form von Körnern	—	0 %	Airbus
	ex b) in anderen Formen:			
	– ihrer Beschaffenheit nach zur Kabineninnenverkleidung von Flugzeugen bestimmte Folien oder Platten	0 %	0 %	Airbus
	– andere	0 %	—	—
	ex VIII. Polyvinylidenchlorid und Vinylidenchlorid-Vinylchlorid-Mischpolymerisate in Folien oder Platten, ihrer Beschaffenheit nach zur Kabinenverkleidung von Flugzeugen bestimmt	—	0 %	Airbus
	ex XII. Acrylpolymerisate, Methacrylpolymerisate, Acryl-Methycryl-Mischpolymerisate:			
	– Acrylbutadien-Styrol in Folien oder Platten, ihrer Beschaffenheit nach zur Kabineninnenverkleidung von Flugzeugen bestimmt	—	0 %	Airbus, F 28
	XIV. andere Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse:			
	ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39:			
	– zum Befüllen der Hohlräume	—	0 %	Airbus
	b) in anderen Formen	0 %	—	—
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnummern 39.01 bis 39.06:			
	E. aus anderen Stoffen:			
	ex II. andere:			
	– Waren zu technischen Zwecken und Zellenteile	0 %	—	—
40.09	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk	0 %	—	—
40.11	Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art:			
	ex B. andere:			
	– Flugzeugreifen der folgenden Typen:			
	15,00 x 16 – 14 Lagen	0 %	—	—
	56,00 x 16 – 7 – 32 Lagen	0 %	—	—
40.14	Andere Weichkautschukwaren:			
	ex B. andere:			
	– Waren zu technischen Zwecken	0 %	—	—
62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung:			

1	2	3	4	5
	ex C. andere:			
	– Schwimmwesten	0 %	—	—
	– Notrutschen	0 %	0 %	Airbus, Mercure
68.13	Bearbeiteter Asbest; Asbestwaren (z. B. Pappe, Fäden, Gewebe, Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Tarifnummer 68.14; Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat und Waren daraus:			
	B. Waren aus Asbest:			
	III. andere	0 %	—	—
68.14	Reibungsbeläge (z. B. Segmente, Scheiben, Ringe, Streifen, Tafeln, Platten, Rollen) für Bremsen, Kupplungen usw., auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen	0 %	—	—
68.16	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
	ex B. andere:			
	– Filter, Rondelle und andere Waren aus agglomerierter Kohle oder aus Graphit	0 %	—	—
70.20	Glasfasern und Waren daraus:			
	ex A. nicht textile Glasfasern und Waren daraus:			
	– hochfeine Glaswolle mit geringer Feuchtigkeitsaufnahme	—	0 %	Airbus
ex 73.15	Mit besonderen Fabrikationsnummern AISI, 1301, 17-4 PH (Armco Trade Mark) oder N-155 Trade Mark-versehener legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.10 bis 73.13 aufgeführten Formen	—	0 %	F 28
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnummer 73.19:			
	ex C. andere:			
	– Gebrauchsfertige Rohre zur Verwendung als hydraulische Leitungen oder Leitungen für Kraft- oder Schmierstoffe	0 %	—	—
	– Hydraulikrohre aus 21.6.9-Stahl nach BMS Norm 7185	—	0 %	Airbus
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl	0 %	0 %	alle Flugzeuge
ex 73.24	Behälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase:			
	– Behälter für die Luftdruckregulierung	0 %	—	—

1	2	3	4	5
ex 73.25	Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik:			
	– Kabel aus Stahl, für Flugsteuerungen, gebrauchsfertig	0 %	—	—
73.32	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl	0 %	—	—
73.35	Federn und Federblätter, aus Stahl	0 %	—	—
73.38	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl:			
	ex B. andere:			
	– ihrer Beschaffenheit nach für Flugzeuge bestimmte komplette Toiletten	—	0 %	Airbus, Mercure, Concorde, F 28
73.40	Andere Waren aus Eisen oder Stahl:			
	ex B. andere:			
	– Klemm- und Rohrschellen, Abstandhalter und Stütz-, Anschluß- und Klemmvorrichtungen	0 %	—	—
	– Hilfsvorrichtungen zum Verstauen von Waren	0 %	—	—
	– Befestigungselemente zum Befestigen der Fracht	—	0 %	Airbus
ex 76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv:			
	– mit besonderer Fabrikationsnummer versehene Profile	0 %	—	—
	– Winkel	—	0 %	F 28
	– konische Profile zur Verstärkung des Seitenleitwerks	—	0 %	Airbus
ex 76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm:			
	– mit besonderer Fabrikationsnummer versehen	0 %	—	—
	– Bleche der Norm 70.75 ST mit Oberflächenbearbeitung und mit einer Dicke von weniger als 8 mm, ihrer Beschaffenheit nach zum Flugzeugbau bestimmt	—	7,2 %	Airbus, F 28
ex 76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium:			
	– Gebrauchsfertige Rohre zur Verwendung als hydraulische Leitungen oder Leitungen für Kraft- oder Schmierstoffe	0 %	—	—
76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium	0 %	—	—

1	2	3	4	5
76.16	Andere Waren aus Aluminium:			
	C. Stifte, Nägel, Krampen, Haken und dergleichen; Waren der Schrauben- und Nietenindustrie; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben)	0 %	—	—
	ex D. andere:			
	– Rohr- und Klemmschellen, Abstandhalter und Stütz-, Anschluß- und Klemmvorrichtungen	0 %	—	—
	– Quick-change-Vorrichtungen zur Umwandlung von Passagierflugzeugen in Frachtflugzeuge	—	0 %	F 28
81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet:			
	K. Titan:			
	ex II. verarbeitet:			
	– gebrauchsfertige dünnwandige Rohre für das Belüftungssystem und für die Klimaanlage	—	0 %	Airbus
	– Bolzen, Muttern, Schrauben, Nieten und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, nach US-Normen	0 %	6,4 %	alle Flugzeuge
	– Rohlinge von Triebwerksbefestigungen	—	0 %	Airbus
ex 83.02	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen (einschließlich automatische Türschließer):			
	– Beschläge, automatische Türschließer und Scharniere aller Art	0 %	—	—
83.07	Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen	0 %	0 %	alle Flugzeuge
ex 83.09	Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen:			
	– Hohlniete	0 %	—	—
	– Zweispitzniete	0 %	—	—
ex 84.07	Wasserturbinen, Wasserräder und andere hydraulische Kraftmaschinen:			
	– hydraulische Servomotoren	0 %	0 %	F 28
	– drehzahlstarre Antriebe	0 %	0 %	Airbus, Mercure
	– andere hydraulische Kraftmaschinen	0 %	—	—
84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen:			
	B. Gasturbinen:			

1	2	3	4	5
	ex II. andere:			
	– mit einer Leistung von mehr als 360 KW	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	– andere	0 %	—	—
	C. andere Motoren und Kraftmaschinen	0 %	—	—
	D. Teile:			
	ex II. andere:			
	– von Gasturbinen mit einer Leistung von mehr als 360 KW	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	– von anderen Gasturbinen	0 %	—	—
	– von anderen Motoren und Kraftmaschinen des Absatzes C	0 %	—	—
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren):			
	B. andere Pumpen:			
	I. Pumpen zum Erzeugen eines Drucks von 20 bar oder mehr:			
	– zum Erzeugen eines Drucks von 210 bar oder mehr	0 %	0 %	Airbus, Mercure
	– andere	0 %	—	—
	II. andere:			
	– im Hydrauliksystem verwendete Pumpen	0 %	0 %	F 28
	– Kraftstoffpumpen	0 %	0 %	F 28
	– andere	0 %	—	—
	ex III. Teile:			
	– der vorstehend unter B I genannten Pumpen:			
	– von Pumpen zum Erzeugen eines Drucks von 210 bar oder mehr	0 %	0 %	Airbus, Mercure
	– von anderen Pumpen	0 %	—	—
	– der vorstehend unter B II genannten Pumpen:			
	– von im Hydrauliksystem verwendeten Pumpen	0 %	0 %	F 28
	– von Kraftstoffpumpen	0 %	0 %	F 28
	– von anderen Pumpen	0 %	—	—
84.11	Luftpumpen einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen:			
	A. Pumpen und Kompressoren:			

1	2	3	4	5
	II. Vakuumpumpen zum Erzeugen eines Vakuums von weniger als 10^{-2} Torr; Radial- und Axial-Turbokompressoren, mit einem Druckverhältnis von mindestens 2 und einer Liefermenge von mehr als 3000 m^3/min.; oszillierende, ortsfeste Kompressoren mit einem Stückgewicht von mehr als 2000 kg	0 %	—	—
	III. andere	0 %	—	—
	ex IV. Teile:			
	– von Pumpen und Kompressoren des Absatzes A II	0 %	—	—
	– von Pumpen und Kompressoren des Absatzes A III	0 %	—	—
	C. Ventilatoren und dergleichen	0 %	—	—
ex 84.12	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden:			
	– Klimageräte mit oder ohne Kälteaggregat mit einer Leistung von mehr als 5000 Kcal/h	—	0 %	Airbus, Mercure
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung:			
	A. Verdampfer und Kondensatoren, andere als für Haushaltsgeräte	0 %	—	—
	ex B. andere:			
	– Kompressionskältemaschineneinrichtungen, ihrer Beschaffenheit nach zur Kühlung der Luft in Luftfahrzeugen bestimmt	0 %	—	—
	– für die Klimaanlage bestimmte Einrichtungen zur Kälteerzeugung	—	0 %	F 28
84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen:			
	C. Wärmeaustauscher:			
	– für das drehzahlstarre Antriebssystem	0 %	0 %	Airbus
	– für die Klimaanlage	0 %	0 %	Airbus
	– andere	0 %	—	—
84.18	Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:			
	C. andere Maschinen und Apparate:			
	II. Apparate (ausgenommen Zentrifugen) zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:			
	– von Flüssigkeiten	0 %	—	—
	– von Gasen	0 %	—	—

1	2	3	4	5
ex 84.21	Mechanische Apparate, auch handbetriebene, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und dergleichen; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen:			
	– Feuerlöscher für Strahltriebwerke und Hilfsmotoren, zum festen Einbau in Flugzeuge; Teile davon	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
84.22	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebebahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnummer 84.23:			
	ex D. andere:			
	– Verriegelungsvorrichtungen und Teile davon	0 %	0 %	Airbus, Mercure
	– andere Hebezeuge und Teile davon	0 %	—	—
	– Apparate und Geräte zum Heben, Beladen und Entladen, zum festen Einbau in Flugzeuge	0 %	—	—
	– Einrichtungen zum Be- und Entladen von Flugzeugen sowie zum Verstauen der Fracht	—	0 %	Airbus, Mercure
ex 84.53	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
	– Rechner als Bestandteile von Navigationsinstrumenten, -apparaten und -geräten der Tarifnummer 90.28, die ausschließlich zur Durchführung der für diese Instrumente, Apparate oder Geräte charakteristischen Berechnungen verwendet werden	0 %	—	—
84.55	Teile und Zubehör, ausgenommen Kofferbehälter, Schutzhüllen und dergleichen, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Tarifnummern 84.51, 84.52, 84.53 oder 84.54 bestimmt:			
	ex C. andere:			
	– von vorstehend genannten Rechnern der Tarifnummer ex 84.53	0 %	—	—
84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
	ex E. andere:			
	– Luftbefeuchtungs- und Luftentfeuchtungsapparate, Teile hiervon	0 %	0 %	Airbus, Mercure
	– Anlasser für Motoren, Apparate zum Einstellen der Flugzeugpropeller und Servo-Vorrichtungen, Teile hiervon	0 %	—	—
	– Scheibenwischer, Teile hiervon	0 %	0 %	F 28

1	2	3	4	5
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter:			
	A. Druckminderventile	0 %	0 %	F 28
	B. andere:			
	– Ventile für die Klimaanlage oder das Kabinenüberdrucksystem	0 %	0 %	Airbus, Mercure
	– hydropneumatische Energiespeicher in Kugelform	0 %	0 %	Airbus, Mercure
	– andere	0 %	0 %	F 28
84.62	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art):			
	– Wälzlager und Laufringe für das Frachtladesystem	0 %	0 %	Airbus
	– andere	0 %	—	—
84.63	Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen:			
	– Wellen und Kurbeln, Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen für Motoren	0 %	—	—
	– andere	0 %	—	—
84.64	Dichtungen aus Lagen von Metallfolien oder aus Metallfolien (oder Blechen) in Verbindung mit anderen Stoffen (z. B. Asbest, Filz oder Pappe); Sätze oder Zusammenstellungen (Sortimente) von Dichtungen verschiedenartiger Zusammensetzung für Maschinen, Fahrzeuge oder Rohr- oder Schlauchleitungen, in Beuteln, Umschlägen oder ähnlichen Behältnissen	0 %	—	—
84.65	Teile von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit Anschlußstücken, Isolierung, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren	0 %	—	—
85.01	Elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer; Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen; Stromrichter (z. B. Gleichrichter):			
	A. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbaren Getriebe), rotierende Umformer:			
	I. Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 W oder weniger	0 %	—	—
	ex II. andere:			
	– schnellaufende Generatoren (Drehzahl mehr als 3600 U/min)	0 %	0 %	Airbus, Mercure
	– Untersetzungsgetriebe für Frachtladesysteme, zum festen Einbau in Flugzeuge	0 %	0 %	Airbus, Mercure

1	2	3	4	5
	– Generatoren mit einer Leistung von 20 KW	0 %	0 %	F 28
	– Gleichstrommotoren für eine Spannung von 28 V	0 %	0 %	F 28
	– andere Generatoren und Motoren	0 %	—	—
	B. Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen; Stromrichter (z. B. Gleichrichter):			
	– Transformatoren mit Gleichrichtern zur Erzeugung eines Gleichstroms mit einer Spannung von 28 V	0 %	0 %	F 28
	– Umformer mit einer Leistung von 250 W zum Umwandeln eines Gleichstroms von 28 V in einen Wechselstrom von 115 V	0 %	0 %	F 28
	– andere	0 %	—	—
	ex C. Teile:			
	– der vorstehend unter A genannten Generatoren und Untersetzungsgetriebe	0 %	0 %	Airbus, Mercure,
	– der übrigen Generatoren, Motoren und rotierenden Umformer	0 %	—	—
85.02	Elektromagnete; vormagnetisierte oder nichtvormagnetisierte Dauermagnete; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe	0 %	—	—
85.08	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren (z. B. Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit Verbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen (Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter:			
	A. Anlasser und Lichtmaschinen; einschließlich Lade- oder Rückstromschalter:			
	– Anlasser für Flugzeugmotoren	0 %	—	—
	– andere	0 %	—	—
	B. Magnetzünder, einschließlich Lichtmagnetzünder	0 %	—	—
	C. Glühkerzen	0 %	—	—
	D. andere	0 %	—	—
85.12	Elektrische Warmwasserbereiter, Bade- und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmgeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmgeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnummer 85.24:			
	ex B. Elektrische Geräte zum Beheizen von Propellerflugzeugen sowie deren Tragflächen	0 %	—	—
84.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker	0 %	—	—

1	2	3	4	5
85.15	**Sende- und Empfangsgeräte** für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:			
	A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:			
	I. Sendegeräte	0 %*)	—	—
	II. Sende-Empfangsgeräte:			
	– HF-Sende-Empfangsgeräte	0 %*)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	– andere Sende-Empfangsgeräte	0 %*)	—	—
	ex III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert (ausgenommen Geräte für Rundfunk oder Fernsehen)	0 %*)	—	—
	B. andere Geräte:			
	– Allwetterradar nach ARINC 564-Norm	0 %*)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	– andere	0 %*)	—	—
	ex. C. Teile:			
	II. aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet:			
	– für Sendegeräte des Absatzes A I	0 %*)	—	—
	– für Sende-Empfangsgeräte des Absatzes A II:			
	– für HF-Sende-Empfangsgeräte	0 %*)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	– für andere Sende-Empfangsgeräte	0 %*)	—	—
	– für die vorstehend genannten Empfangsgeräte aus Absatz A III	0 %*)	—	—
	– für die anderen Geräte des Absatzes B:			
	– für Allwetterradar nach ARINC 564-Norm	0 %*)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	– für andere Geräte	0 %*)	—	—
	III. andere:			
	– für Sendegeräte des Absatzes A I	0 %*)	—	—
	– für Sende-Empfangsgeräte des Absatzes A II:			

*) Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen bestimmt sind, deren Typ vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

1	2			5
	– für HF-Sende-Empfangsgeräte	0 %*)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	– für andere Sende-Empfangsgeräte	0 %*)	—	—
	– für die vorstehend genannten Empfangsgeräte aus Absatz A III	0 %*	—	—
	– für die anderen Geräte des Absatzes B:			
	– für Allwetterradar nach ARINC 564-Norm	0 %*	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	– für andere Geräte	0 %*	—	—
85.17	Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnummern 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder):			
	– Feuermelder	0 %	0 %	Airbus, F 28
	– Rauchdetektoren	0 %	0 %	Mercure, Concorde
	– andere elektrische Signalgeräte zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen	0 %	—	—
85.18	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	0 %	—	—
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen), Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke:			
	A. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen:			
	– Geräte zum Einbau in mittels Temperatur- oder Druckunterschieds funktionierende Systeme (Steckvorrichtungen, Schalter, Relais und Fassungen)	0 %	0 %	Airbus, Mercure
	– andere	0 %	—	—
	B. Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände)	0 %	—	—
	C. gedruckte Schaltungen	0 %	—	—
	D. Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke	0 %	—	—

*) Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen bestimmt sind, deren Typ vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

1	2	3	4	5
85.20	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen (einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung); Photoblitzlichtlampen; Bogenlampen:			
	A. Glühlampen für elektrische Beleuchtung	0 %	—	—
	ex B. andere:			
	– Entladungslampen für elektrische Beleuchtung, einschließlich Verbundlampen	0 %	—	—
85.21	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnummer 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; elektronische Mikroschaltungen:			
	A. Röhren	0 %	—	—
	B. Photozellen, einschließlich Phototransistoren	0 %	—	—
	C. gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle	0 %	—	—
85.22	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
	ex C. andere:			
	– Druckanzeigegeräte für Motoren	0 %	—	—
ex 85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxydierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken:			
	– Gebrauchsfertige elektrische Kabel in Form von Kabelbäumen	0 %	—	—
85.28	Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	0 %	—	—
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe):			
	B. Vorführapparate und Tonwiedergabegeräte, auch kombiniert	0 %	—	—
90.14	Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie, nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompasse und Entfernungsmesser:			
	A. Kompasse	0 %*)	—	—

*) Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen bestimmt sind, deren Typ vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

1	2	3	4	5
	ex B. andere:			
	– aeronautische Instrumente, Apparate und Geräte	0 %*)	—	—
	– meteorologische Instrumente, Entfernungsmesser	0 %*)	—	—
ex 90.18	Apparate und Geräte für Mecanotherapie oder zur Massage; Apparate und Geräte für Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und zum Wiederbeleben sowie andere Atmungsapparate und -geräte aller Art (einschließlich Gasmasken):			
	– Sauerstoffmasken; Atemgeräte für Besatzung und Passagiere in Flugzeugen	0 %	—	—
90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- und Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnummer 90.14:			
	A. Manometer	0 %	—	—
	B. Thermostate	0 %	—	—
	C. andere:			
	– Regler für die Klimaanlage oder das Kabinenüberdrucksystem	0 %	0 %	Airbus, Mercure
	– andere	0 %	—	—
90.28	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren:			
	ex A. elektronische Instrumente, Apparate und Geräte:			
	– Magnetfeldsonden zum Messen des magnetischen Erdfeldes (Flux-Gate-Sensoren)	0 %*)	0 %*)	Airbus, Mercure, F 28
	– Einrichtungen zur Kompensation der durch den Eigenmagnetismus des Flugzeugs verursachten Verzerrungen des Magnetfeldes	0 %*)	0 %*)	Airbus, Mercure, F 28
	– Fluggeschwindigkeitsanzeigegeräte und Zusatzgeräte hierfür	0 %*)	0 %*)	Airbus, Mercure, F 28
	– Überzieh-Warnrechner (Anzeigegeräte)	0 %*)	0 %	Airbus, Mercure, F 28

*) Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen bestimmt sind, deren Typ vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

1	2	3	4	5
	– Kraftstoffdurchflußmesser und Kraftstoffverbrauchsmesser	0 %*)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	– Trägheitsmesser	0 %*)	0 %	Concorde
	– andere	0 %*)	—	—
	ex B. andere:			
	– Anzeigegeräte für Kraftstoff- und Motoröldruck	0 %*)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	– Mengenanzeigegeräte zur Kontrolle der Triebwerke	0 %*)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	– Geschwindigkeitsanzeiger für Fluggeschwindigkeitsanzeigegeräte	0 %*)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	– Temperaturanzeiger für Fluggeschwindigkeitsanzeigegeräte	0 %*)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	– andere	0 %*)	—	—
90.29	Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifnummern 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können:			
	A. Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für elektronische Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifstelle 90.28 A bestimmt			
	– für:			Airbus, Mercure, F 28
	– Magnetfeldsonden zum Messen des magnetischen Erdfeldes (Flux-Gate-Sensoren)	0 %*)	0 %	
	– Einrichtungen zur Kompensation der durch den Eigenmagnetismus des Flugzeuges verursachten Verzerrungen des Magnetfeldes	0 %*)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	– Fluggeschwindigkeitsanzeigegeräte und Zusatzgeräte hierfür	0 %*)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	– Überzieh-Warnrechner (Anzeigegeräte)	0 %*)	0 %	Airbus, Mercure, F 28

*) Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen bestimmt sind, deren Typ vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

1	2	3	4	5
	– Kraftstoffdurchflußmesser und Kraftstoffverbrauchsmesser	0 %*)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	– Trägheitsmesser	0 %*)	0 %	Concorde
	– andere elektronische Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifstelle 90.28 A	0 %*)	—	—
	B. andere:			
	– für Regler für die Klimaanlage oder das Kabinenüberdrucksystem der Tarifstelle 90.24 C	0 %*)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	– für andere Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifstelle 90.24 C	0 %*)	—	—
	– für:			
	– Anzeigegeräte für Kraftstoff- und Motoröldruck	0 %*)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	– Mengenanzeigegeräte zur Kontrolle der Triebwerke	0 %*)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	– Geschwindigkeitsanzeiger für Fluggeschwindigkeitsanzeigegeräte	0 %*)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	– Temperaturanzeiger für Fluggeschwindigkeitsanzeigegeräte	0 %*)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	– andere Geräte der Tarifstelle 90.28 B	0 %*)	—	—
ex 91.06	Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Zeitschalter und andere Schaltuhren):			
	– Zeitauslöser mit Uhrwerk zur Verwendung in automatischen Systemen	0 %	—	—
91.11	Andere Uhrenteile:			
	ex F. andere:			
	– von vorstehend genannten Geräten aus Tarifnummer 91.06	0 %	—	—
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen:			
	A. Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte:			

*) Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen bestimmt sind, deren Typ vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

1	2	3	4	5
	ex I. Tonaufnahmegeräte:			
	– Geräte zur Aufnahme der Gespräche der Piloten	0 %	0 %	Airbus, Mercure, Concorde, F 28
	– Geräte zur Magnetaufzeichnung der Flugdaten (Flugschreiber)	—	0 %	F 28
	ex II. Tonwiedergabegeräte:			
	– Musikwiedergabegeräte und automatische Ansagegeräte	—	0 %	Airbus, Mercure
ex 92.13	Andere Teile und anderes Zubehör für vorstehend genannte Geräte aus Tarifstelle 92.11 A I:			Airbus, Mercure, Concorde, F 28
	– für Geräte zur Aufnahme der Gespräche der Piloten	0 %	0 %	
	– für Geräte zur Magnetaufzeichnung der Flugdaten (Flugschreiber)	—	0 %	F 28
94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnummer 94.02); Teile davon:			
	ex A. ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahrzeuge (schwerer als Luft) bestimmt:			
	– Sitze, ihrer Beschaffenheit nach für die Besatzung bestimmt	0 %	—	—
	– Teile davon	0 %	—	—

Anhang III

Liste der Erzeugnisse, die unter vollständiger oder teilweiser Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden können, wenn sie zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen oder Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2000 bis einschließlich 15 000 kg verwendet werden sollen

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung:	
	ex C. andere:	
	– Schwimmwesten	0 %
	– Notrutschen	0 %
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl	0 %
ex 73.24	Behälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase:	
	– Behälter für die Luftdruckregulierung	0 %
73.32	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl	0 %
81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet:	
	K. Titan:	
	ex II. verarbeitet:	
	– Bolzen, Muttern, Schrauben, Niete und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, nach US-Normen	4 %
83.07	Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen	0 %
ex 83.09	Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen:	
	– Hohlniete	0 %
ex 84.07	Wasserturbinen, Wasserräder und andere hydraulische Kraftmaschinen:	
	– andere hydraulische Kraftmaschinen	0 %
84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen:	
	C. Andere Motoren und Kraftmaschinen	0 %

1	2	3
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren):	
	B. andere Pumpen:	
	II. andere	0 %
	ex III. Teile von Pumpen des Absatzes B II	0 %
84.11	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen, Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen:	
	A. Pumpen und Kompressoren:	
	III. andere	0 %
	ex IV. Teile von Pumpen und Kompressoren des Absatzes A III	0 %
	C. Ventilatoren und dergleichen	0 %
84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren; Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen:	
	C. Wärmeaustauscher	0 %
84.18	Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:	
	D. andere Maschinen und Apparate:	
	ex II. Apparate (ausgenommen Zentrifugen) zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:	
	– Apparate zum Filtrieren von Flüssigkeiten	0 %
84.22	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebebahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnummer 84.23:	
	ex D. andere:	
	– Apparate und Geräte zum Heben, Beladen und Entladen, zum festen Einbau in Flugzeuge	0 %
84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	ex E. andere:	
	– Luftbefeuchtungs- und Luftentfeuchtungsapparate	0 %
	– Anlasser für Motoren, Apparate zum Einstellen der Flugzeugpropeller und Servo-Vorrichtungen	0 %
	– Scheibenwischer	0 %
	– Teile der vorstehend aufgeführten Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0 %
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter:	
	A. Druckminderventile	0 %

1	2	3
ex 84.63	Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen:	
	– Wellen und Kurbeln, Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen für Motoren	0 %
85.08	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren (z. B. Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit Verbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen (Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter:	
	ex A. Anlasser und Lichtmaschinen, einschließlich Lade- oder Rückstromschalter:	
	– Anlasser für Motoren	0 %
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:	
	A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:	
	II. Sende-Empfangsgeräte	8 %*)
	ex III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert (ausgenommen Geräte für Rundfunk oder Fernsehen)	8 %*)
	B. andere Geräte	8 %*)
	C. Teile:	
	II. aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet	8 %*)
	III. andere	8 %*)
90.14	Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie, nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompasse und Entfernungsmesser:	
	ex B. andere:	
	– aeronautische Instrumente, Apparate und Geräte	0 %*)
94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnummer 94.02); Teile davon:	
	ex A. ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahrzeuge (schwerer als Luft) bestimmt:	
	– Sitze, ihrer Beschaffenheit nach für die Besatzung bestimmt	0 %
	– Teile davon	0 %

*) Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen bestimmt sind, deren Typ vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Begründung

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3584/73 des Rates vom 28. Dezember 1973 über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung und der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind [1]) sowie ergänzend hierzu mit der Verordnung (EWG) Nr. 1522/74 des Rates vom 17. Juni 1974 über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die im Jahre 1974 zur Verwendung bei der Instandhaltung und Instandsetzung von Flugzeugen vom Typ Mercure oder Airbus bestimmt sind [2]), wurden die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Reihe von Erzeugnissen je nach Fall ganz oder teilweise ausgesetzt, sofern diese Erzeugnisse bestimmt sind:

- zum Bau von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg solcher Typen, deren Herstellungsprogramm im 1. Januar 1973 das Stadium der ersten Probeflüge überschritten hatte oder
- zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg oder von Flugzeugen oder Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg bis zu einschließlich 15 000 kg.

Da diese Aussetzungsmaßnahmen bis zum 31. Dezember 1974 befristet sind, ist es in Anbetracht der auf der Erweiterung der Gemeinschaft beruhenden erweiterten technischen Möglichkeiten angebracht, die zolltarifliche Behandlung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen, die zum Bau, zur Instandhaltung oder zur Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind, für den Folgezeitraum festzulegen.

Dies ist Gegenstand des vorliegenden Verordnungsentwurfs, der die nachstehende Regelung vorsieht:

1. Für den Bau von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg wurde eine neue Befreiungsliste erstellt. Diese Liste berücksichtigt die Produktionskapazitäten der gemeinschaftlichen Industrie und ist auf die Bedürfnisse eines jeden zur Zeit in der Gemeinschaft gebauten Flugzeugtyps abgestellt. Die Zollbefreiung wurde folglich auf die Erzeugnisse beschränkt, die für jeden einzelnen Flugzeugtyp jeweils erforderlich sind (Anhang I).

   Auf diese Weise werden die Interessen der gemeinschaftlichen Luftfahrtindustrie sowie ihrer Zulieferindustrien weitestgehend gewahrt.

2. Die gleichen Grundsätze gelten für die Aufstellung der Befreiungsliste für die Erzeugnisse, die zur Verwendung bei der Instandhaltung oder Instandsetzung von gegenwärtig in der Gemeinschaft gebauten Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg bestimmt sind. Die zur Zeit geltenden Bestimmungen für diejenigen Erzeugnisse, die zur Instandhaltung oder Instandsetzung von aus Drittländern eingeführten oder von früher in der Gemeinschaft gebauten Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg bestimmt sind, wurden hingegen nicht geändert (Anhang II).

3. Die gegenwärtig in Kraft befindlichen Aussetzungsmaßnahmen für bestimmte Erzeugnisse, die zur Instandhaltung oder zur Instandsetzung von Flugzeugen oder Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg bis zu einschließlich 15 000 kg bestimmt sind, werden verlängert (Anhang III).

Da sich die gemeinschaftliche Luftfahrtindustrie in rascher Entwicklung befindet, müssen die vorgenannten Tarifmaßnahmen ständig an diese Entwicklung angepaßt werden, um den technischen Möglichkeiten dieser Industrie Rechnung tragen zu können. Der Verordnungsentwurf sieht daher für diese Zollbefreiung nur eine relativ kurze Geltungsdauer (1 Jahr) vor.

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist auf Artikel 28 EWG-Vertrag gestützt und erfordert weder die Stellungnahme des Europäischen Parlamentes noch die des Wirtschafts- und Sozialausschusses. Um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, wäre es äußerst wünschenswert, wenn die Verordnung vom Rat noch vor dem 1. November 1974 erlassen würde.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 365 vom 31. Dezember 1973, S. 3

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 164 vom 20. Juni 1974, S. 1